

# **Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung)**

Ausgabe Februar 2008

## **1 Allgemeines**

- (1) Für die Qualität der erbrachten Lieferung/Leistung, einschließlich aller Lieferungen/Leistungen von Unterauftragnehmern, ist der Auftragnehmer (AN) verantwortlich. Insbesondere hat er die für die Sicherstellung der Qualität notwendigen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Der Auftraggeber (AG) behält sich das Recht vor, sich jederzeit an allen Stellen des Leistungserstellungsprozesses ein Bild hinsichtlich der vertragsgemäßen Beschaffenheit der zu erstellenden/erstellten Lieferungen/Leistungen sowie von den vom AN getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu verschaffen und, wenn notwendig, einzugreifen. Der AG darf hiermit einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Verifizierung der Prüfergebnisse des AN durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtung für die erbrachte Lieferung/Leistung. Eine Abnahme der Lieferung/Leistung bleibt davon unberührt.

## **2 Art und Umfang der Prüfung durch die DB AG**

- (1) Notwendigkeit, Art und Umfang der Prüfung sind von der einem Produkt zugeordneten Prüfstufe und damit von der Komplexität und Sicherheitsrelevanz des Produktes sowie von der Qualitätsfähigkeit des AN abhängig.

Die Prüfung umfasst je nach Art des Produktes z.B. Werkstoffprüfung, Prozess- und Fertigungsüberwachung, Fertigprüfung und Regelüberwachung.

Die Qualitätsfähigkeit des AN wird im Auftrag des Einkaufs der DB AG durch den Qualitätsprüfingenieur des AG im Rahmen der Lieferantenbeurteilung festgestellt. Dementsprechend werden die Lieferanten der DB AG in die Kategorie Q 1, Q 2 oder Q 3 eingestuft.

Für festgelegte Produkte und Herstellungsprozesse hat der Hersteller im Rahmen einer herstellerbezogenen Produktqualifikation die Qualifikation nachzuweisen.

- (2) **Prüfstufen:**

Produkte mit Prüfstufe I:

Hat der AN der DB AG seine Qualitätsfähigkeit im Rahmen der Lieferantenbeurteilung nachgewiesen und ist Q 1-Lieferant, prüft die DB AG bei Produkten mit Prüfstufe I Stichproben der Lieferungen (vergleiche 4(4)).

Andernfalls prüft die DB AG jede Lieferung.

Produkte mit Prüfstufe II:

Hat der AN der DB AG seine Qualitätsfähigkeit im Rahmen der Lieferantenbeurteilung nachgewiesen und ist Q 1-Lieferant, akzeptiert die DB AG bei Produkten mit Prüfstufe II die vollständige Prüfung durch den Lieferanten.

Andernfalls prüft die DB AG Stichproben der Lieferungen.

Die Zuordnung der Prüfstufen zu den Produkten und weitergehende Regelungen, u.a. zum Prüfungsumfang, sind in den Listen „Güteprüfungspflichtige Produkte“ der DB AG enthalten und werden

Bestandteil des Vertrages. Bei Schienenfahrzeugen wird grundsätzlich eine Fertigungsüberwachung an allen Fahrzeugen durchgeführt. Änderungen der Prüfstufen, der Prüfumfänge bzw. -inhalte bedürfen der Schriftform und sind nach den Regeln für Leistungsänderungen des Vertrages zu behandeln.

- (3) Die im Rahmen der Verifizierung durch den AG durchzuführenden Prüfungen richten sich nach den vertraglich festgelegten Bedingungen (z.B. Leistungsspezifikationen, Technische Lieferbedingungen, Normen, UIC-Merkblätter) und nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (4) Bei der Feststellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit können statistische Methoden angewendet werden.
- (5) Erfüllt der Auftragnehmer nicht die Anforderungen des AG an einen Q 1-Lieferanten, kann eine Rückstufung in die Kategorie Q 2 oder Q 3 erfolgen. Die Kategorie Q 3 kann zu einer Sperrung als Lieferant führen.

### **3 Zusammenarbeit Auftragnehmer/Qualitätssicherung DB AG**

#### **(1) Zutritt**

Dem Qualitätsprüfingenieur des AG ist innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten sowie Lager- und Prüfräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Lieferung/Leistung oder Teile davon hergestellt, geprüft oder die hierfür bestimmten Materialien gelagert werden.

#### **(2) Haftungsbeschränkungen**

Haftungsbeschränkungen gegenüber dem Qualitätsprüfingenieur des AG sind für die Zeit seines Aufenthaltes im Betrieb des AN und ggf. in Betrieben der Unterlieferanten unzulässig.

#### **(3) Arbeitsschutz**

Der AN hat den Arbeits- und Gesundheitsschutz für den Qualitätsprüfingenieur des AG oder dessen Beauftragten sicherzustellen. Beim erstmaligen Besuch eines Betriebes ist der Qualitätsprüfingenieur des AG vor Tätigkeitsaufnahme hinsichtlich der Gefahren für seine Sicherheit und Gesundheit aktenkundig zu unterweisen. Die Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen, mindestens jedoch jährlich sowie bei Veränderungen der Gefahrensituation oder Unterweisungsschwerpunkte sowie längerer Arbeitsunterbrechung (> 3 Monate).

#### **(4) Vertraulichkeit**

Alle bei der Besichtigung, aus den Unterlagen und der Information erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden vertraulich behandelt.

#### **(5) Unterstützung**

Der AN hat die zur Unterstützung der qualitätssichernden Maßnahmen der DB AG erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen, Kommunikationsmöglichkeiten sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

#### **(6) Meinungsverschiedenheiten / Zurückweisungen**

Stellt sich an Hand der Prüfung heraus, dass die Gegenstände nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden, sind diese gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nachzubessern oder zu ersetzen und erneut zur Prüfung vorzustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass vom Qualitätsprüfingenieur des AG zurückgewiesene Leistungen nicht verwendet oder ausgeliefert werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen AN und Qualitätsprüfingenieur des AG ist der Projektleiter bzw. die im Vertrag genannten Ansprechpartner des AG einzuschalten.

## 4 Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen

### (1) Arten der qualitätssichernden Maßnahmen

Je nach Produkt und vertraglichen Vereinbarungen führt der Qualitätsprüfingenieur des AG Prüfungen an den zur Auslieferung bereitgestellten Lieferlosen durch oder es werden unangemeldete Besuche in Form von Regelüberwachungen zur Überprüfung der Qualitätsfähigkeit des jeweiligen AN durchgeführt.

### (2) Prüfort und Prüfeinrichtungen

Die zur Verifizierung der Prüfergebnisse des AN erforderlichen Prüfungen werden beim im Vertrag genannten AN und auch bei von ihm mit der Herstellung von Teilen der Lieferung/Leistung beauftragten Dritten durchgeführt, wenn im Vertrag oder in den technischen Fachvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

Der AN hat den Nachweis zu führen, dass die verwendeten Prüfmaschinen von einer unabhängigen Stelle überprüft, zugelassen und die Messmittel kalibriert sind.

### (3) Unterrichtung

Der AN hat dem Qualitätsprüfingenieur des AG rechtzeitig den Beginn der Materialbeschaffung und der Fertigung sowie den Termin der letzten Lieferung mitzuteilen.

Der AN hat den Qualitätsprüfingenieur des AG mindestens 5 Werktage (bei Fertigung im Ausland 10 Werktage) vor dem gewünschten Prüftermin zu verständigen.

### (4) Stichproben von Lieferungen

Hat der AN seine Fähigkeit zur wirksamen Sicherung aller Qualitätsmerkmale nachgewiesen und eine ununterbrochene Folge gleichartiger Lieferlose erzeugt, die den Qualitätsforderungen des AG genügen, entscheidet der Qualitätsprüfingenieur des AG nach dem Zufallsprinzip, ob ein zur Prüfung vorgestelltes Los ohne Prüfung angenommen wird.

### (5) Kennzeichnung und Versand

Der AN darf Lieferungen erst nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Verifizierung und Freigabe zur Lieferung durch den Qualitätsprüfingenieur des AG oder dessen Beauftragten absenden.

Lieferungen, die auf Entscheidung des Qualitätsprüfingenieurs des AG ausgeliefert wurden, erhalten an geeigneter Stelle, z.B. auf dem Lieferschein oder Abnahmeprüfzeugnis, folgenden Zusatz:

„Der Qualitätsprüfingenieur der DB AG hat entsprechend „EVB Qualitätssicherung Beschaffung“ am <Datum> entschieden, diese Lieferung ohne Prüfung durch die DB AG freizugeben. Bei Beanstandungen ist der Qualitätsprüfingenieur der DB AG <Name, Telefonnummer> unverzüglich zu unterrichten.“

Der Qualitätsprüfingenieur des AG sowie die im Vertrag genannten Ansprechpartner erhalten eine Kopie des Lieferscheines bzw. Abnahmeprüfzeugnisses der betreffenden Lieferung/Leistung.

Bei geprüften und freigegebenen Lieferungen oder Leistungen kennzeichnet der Qualitätsprüfingenieur des AG die Gegenstände/Verpackungen und/oder bescheinigt die Freigabe zur Lieferung/Leistung.

## 5 Unterlieferungen

Wenn die Qualität von Unterlieferungen einer Verifizierung durch den AG zu unterziehen ist, so hat der AN seine Unterauftragnehmer zugunsten des AG schriftlich auf diese „EVB Qualitätssicherung Beschaffung“ zu verpflichten. Diese Unterlieferungen sind mit dem Zusatz zu bestellen:

"Die bestellten Gegenstände werden in Ihrem Werk vom Qualitätsprüfingenieur der DB AG oder dessen Beauftragten einer Prüfung unterzogen. Sie dürfen erst abgesandt werden, wenn die Prüfungen zur Verifizierung der Qualitätsmerkmale durchgeführt sind und der Qualitätsprüfingenieur der DB AG oder dessen Beauftragter sie freigegeben und entsprechend gekennzeichnet hat. Die Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) werden Vertragsinhalt".

Der Qualitätsprüfingenieur des AG hat das Recht, sich bei Materialeingang beim AN davon zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

Der AN hat die erforderlichen Prüfunteranträge bei dem für sein Werk zuständigen Qualitätsprüfingenieur des AG so rechtzeitig zu stellen, dass beim Unterauftragnehmer und ggf. dessen Unterauftragnehmer eine termingerechte Prüfung durchgeführt werden kann.

## **6 Aufwendungen für die qualitätssichernden Maßnahmen**

Mit dem Vertragspreis sind alle Aufwendungen des AN abgegolten, die für die Unterstützung des Qualitätsprüfingenieurs des AG zur Verifizierung der Prüfergebnisse des AN erforderlich sind. Durch die Prüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Lieferung/Leistung nicht angerechnet.

Der AN hat dem AG den im Zusammenhang mit der Prüfung zur Verifizierung entstehenden Mehraufwand zu vergüten, wenn

- bei Unterlieferanten die Prüfung im Ausland durchgeführt werden muss und der im Vertrag genannte AN seinen Sitz nicht in diesem Land hat,
- die Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, wiederholt oder zusätzlich durchgeführt werden muss (z.B. Ersatzlieferungen im Rahmen der Mängelhaftung, vergeblicher Firmenbesuch des Prüfindingenieurs des AG),
- die Prüfung wegen fehlender Prüfeinrichtungen beim Hersteller an einem anderen Ort durchgeführt werden muss,
- der AN bzw. der Unterauftragnehmer die Anforderungen des AG an einen Q 1-Lieferanten nicht erfüllt (vergleiche 2(5)).

Ansonsten trägt der AG seinen Aufwand für die Prüfungen selbst, soweit in dem Vertrag oder in den technischen Fachvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

□